

Bebauungsplan

Nr. III/4/04.03

„Am Niederfeld“

3.Änderung
(von III/4/04.00)

Stieghorst

Satzung

Begründung

Erläuterungen

zum Durchführungsplan D 13/3

Oldentruper Strasse - Wilbrandstrasse - Fritz-Reuter-Strasse
Weddigenstrasse
(3. Änderung und Ergänzung des Durchführungsplanes D 13)

Gemäß §§ 10 und 13 des Gesetzes über Maßnahmen zum Wiederaufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz vom 29. 4. 1950/52) wird der Durchführungsplan D 13/3 für das Stadtgebiet zwischen Oldentruper Strasse und Fritz-Reuter-Strasse einerseits und Wilbrandstrasse und Weddigenstrasse andererseits aufgestellt.

Der Durchführungsplan enthält die Aufteilung des Gebietes in Flächen öffentlicher und privater Nutzung, in Verkehrs-, Bau- und Freiflächen, sowie die Bebauung der einzelnen Grundstücke nach Höhe und Aufgliederung der Baumassen (§ 10, Abs. 2 a, d).

Die Aufstellung des Durchführungsplanes ist notwendig, um einen den städtebaulichen Belangen entsprechende Bebauung und die Anlage der öffentlichen Grünanlage zu gewährleisten.

Es wird das Stadtgebiet mit folgenden Grenzen erfaßt:
Südseite der Oldentruper Strasse zwischen Weddigenstrasse und Wilbrandstrasse, Westseite der Wilbrandstrasse zwischen Oldentruper Strasse und Fritz-Reuter-Strasse, Südseite der Parzellen 32, 56, 33 bis zur Weddigenstrasse, die Westseite der Weddigenstrasse zwischen Fritz-Reuter-Strasse und Oldentruper Strasse.

Dieses Gebiet ist im Fluchtlinienplan (Anlage 1) nach Katastergrenzen dargestellt.

Bauliche Maßnahmen in diesem Stadtgebiet können nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen errichtet oder verändert werden.

Der Fluchtlinienplan (Anlage 1) legt durch die vordere und hintere Baulinie die Bebauungsmöglichkeit der einzelnen Grundstücke unter Beachtung der einzelnen Grenzabstände nach der Fläche fest.

Der Baugestaltungsplan (Anlage 2) stellt durch die eingezeichneten Baukörper lediglich die Aufgliederung der Baumassen nach Ausrichtung, Höhe und Dachform dar. Bauliche Einzelheiten, die nicht in diesem Plan festgelegt sind, haben sich in das Stadtbild einzufügen.

Die Hauptversorgungs- und Entwässerungsleitungen sind vorhanden und werden nicht geändert.

Träger der Bebauung sind private Anlieger. Die Gemeinde ist Träger des Strassenbaues und der Anlage der öffentlichen Grünfläche.

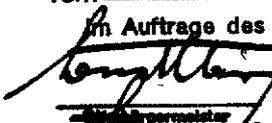
Durch diese Änderung und Ergänzung entstehen der Gemeinde keine Mehrkosten gegenüber dem alten Durchführungsplan D 13.

Die Bebauung soll teilweise sofort begonnen werden und 1959 abgeschlossen sein.

Bielefeld, den 27. Februar 1957
- Planungsamt -

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Bielefeld vom 13. März 1957 aufgestellt.

Im Auftrage des Rates der Stadt


Wolfgang Sallwieser
Bürgermeister
Bielefeld, den 19. März 1957



Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 25. März 1957 bis 23. April 1957 offengelegen.

Der Oberstadtdirektor


Stadtdirektor Hrsg.
Bielefeld, den 3. Mai 1957

~~Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) mit Verfügung vom 24. 6. 1957 gestrichen 27. 6. 57 bis genehmigt worden.~~

~~Detmold, den 22. 6. 1957 Der Regierungspräsident
Akt. Z.: 34. IV - VI - 1 - 97~~



Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 27. 6. 1957 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Detmold, den 27. 6. 1957 Der Regierungspräsident
Akt. Z.: 34. IV - VI - 1 - 97

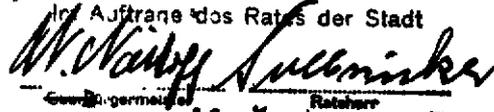


Im Auftrage:



Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Bielefeld vom 26. Juni 1957 förmlich festg. stellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt


Bürgermeister
Bielefeld, den 29. Juni 1957